



## Deutscher Golf Verband

An die  
DGV-Mitglieder,  
den Mitgliedern des Präsidiums  
und der Ausschüsse zur Kenntnis

Update Januar 2025

27. Juli 2022  
AK/SM

1. Nach BFH-Urteil: Umsatzsteuer auf Greenfee-Einnahmen u. a.
2. DGV aktiv: Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie, **wenn Sie zu unseren gemeinnützigen Mitgliedern gehören**, zum einen auf eine wichtige Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und dessen Auswirkungen auf die Besteuerung u. a. von Greenfee-Einnahmen bei (gemeinnützigen) Golfclubs vertieft aufmerksam machen und zum anderen über den aktuellen Stand der Aktivitäten des Verbandes hinsichtlich einer Erhöhung der für gemeinnützige Golfclubs geltenden Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge informieren.

### 1. Nach BFH-Urteil: Umsatzsteuer auf Greenfee-Einnahmen u. a.

Mit seinem Urteil vom 21. April 2022 (V R 48/20) hat der BFH die zuvor bereits erwartete Entscheidung zu der Frage getroffen, ob es Golfclubs möglich ist, bestimmte, im engen Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports stehende Einnahmen (z. B. aus Ballautomaten, das Greenfee, Entgelte aus der Vermietung von Carts/Trolleys) unter unmittelbarer Berufung auf eine Befreiungsvorschrift der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwSt-SystRL) der EU umsatzsteuerfrei zu behandeln. Nicht wenige (gemeinnützige) Golfclubs hatten sich dafür entschieden. Dem vorausgegangen war eine entsprechende Vorlagefrage des BFH an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), die der EuGH dahingehend beantwortete, dass eine solche Berufungsmöglichkeit **nicht** besteht. Hierüber hatte der DGV mit Schreiben vom 17. März 2021 bereits ausführlich informiert.

Erwartungsgemäß hat der BFH nun unter Beachtung des EuGH-Entscheids eine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung vollzogen, die es bisher bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen in das Ermessen des Golfclubs stellte, entsprechende Einnahmen entweder unter Anwendung der Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtig oder unter Berufung auf die MwStSystRL umsatzsteuerfrei zu behandeln.

Information für:	
X	Gesamtvorstand
X	Präsident
X	Schatzmeister
	Spielführer
	Jugendwart
	Platzwart
	CR-Beauftragter
	Marketing-Beauftr.,
	Greenkeeper
X	Management
DGV-Rundschreiben: <a href="http://www.golf.de/serviceportal">www.golf.de/serviceportal</a>	

### Deutscher Golf Verband e. V.

Kreuzberger Ring 64  
D-65205 Wiesbaden  
Postfach 21 06  
D-65011 Wiesbaden  
Telefon +49 (0) 6 11/9 90 20-0  
Telefax +49 (0) 6 11/9 90 20-170  
[www.golf.de/serviceportal](http://www.golf.de/serviceportal)  
E-Mail: [info@dgv.golf.de](mailto:info@dgv.golf.de)

### Vereinsregister

Wiesbaden Nr. 2931

### Bankverbindung

HypoVereinsbank Wiesbaden  
BIC: HYVEDEMM478  
IBAN: DE28 5102 0186 0344 5984 01  
Commerzbank AG Wiesbaden  
BIC: DRESDEFF510  
IBAN: DE40 5108 0060 0011 9180 00  
USt.-IdNr.: DE 113890219

### Mitglied in folgenden Organisationen

Deutscher Olympischer Sportbund  
European Golf Association  
International Golf Federation

Damit sind die bereits in unserem Schreiben vom 17. März 2021 aufgezeigten Folgen, auch hinsichtlich einer Änderung bereits erlassener Steuerbescheide, eingetreten. Das Schreiben, das alle Fragen ausführlich beleuchtet, kann von eingeloggten Nutzern im DGV-Serviceportal ([www.golf.de/serviceportal](http://www.golf.de/serviceportal)), dort im Bereich „Recht & Versicherung“, von „A – Z“ und dort unter dem Buchstaben „U“ weiterhin heruntergeladen werden.

Die Frage der Umsatzsteuerpflicht beurteilt sich nach der Entscheidung des BFH nun allein auf der Grundlage des geltenden (deutschen) Umsatzsteuergesetzes (UStG). Danach stellen entgeltpflichtige Angebote des Golfclubs gegenüber Mitgliedern und Gästen, z. B. die Überlassung von Rangebällen, aber auch das Spielrecht gegen Greenfee, umsatzsteuerpflichtige Leistungen dar, die grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterworfen sind.

Eine im Zusammenhang mit der Sportausübung relevante Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht regelt § 4 Nr. 22 a) UStG allein für „sportliche Veranstaltungen“, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (Startgeld) besteht. Ist für Gastspieler im Startgeld auch ein Greenfee-Anteil enthalten, so wird dieser Anteil steuerlich wie das Startgeld behandelt (dazu auch DGV-Publikation „Die Besteuerung von Golfanlagen“, 2. Auflage, Seite 135/136, zu beziehen über Köllen Druck + Verlag).

Wie vom BFH bereits an anderer Stelle entschieden, ist die bloße Überlassung einer Sportanlage gegen Entgelt nicht unter den Begriff der „sportlichen Veranstaltung“ subsumierbar, sodass § 4 Nr. 22 a) UStG nicht etwa zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit von Greenfee-Einnahmen herangezogen werden kann.

Übrigens: Wie vom BFH ebenfalls festgestellt, streitet wenigstens die zuvor genannte beschränkte Befreiungsvorschrift im UStG entgegen deren Wortlaut nicht allein für gemeinnützige Golfclubs, sondern zugunsten eines jeden Golfclubs, der die Voraussetzungen einer „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ im Sinne der MwStSystRL der EU erfüllt, denn die deutsche Vorschrift greift insoweit zu kurz und genügt damit nicht den Vorgaben der MwStSystRL mit ihrem gegenüber der deutschen „Gemeinnützigkeit“ weitergehenden Begriffsverständnis.

Mit dem „Wegfall“ der Berufungsmöglichkeit auf die europäische Befreiungsvorschrift der MwStSystRL, die sich auf alle in „engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen“ bezog, sind im Hinblick auf das Angebot von Sportvereinen, also auch Golfclubs, deutlich weniger Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Nach dem Urteil des BFH werden daher aus dem Bereich des gesamten Sports Stimmen laut, die vom Gesetzgeber schnellstmöglich die Aufnahme weiterer Befreiungstatbestände zugunsten des Sports in das deutsche Umsatzsteuergesetz fordern. Auch der DGV hat sich u. a. mit dem in der **Anlage** beigefügten deutlichen Schreiben an den Deutschen Olympischen Sportbund

(DOSB) gewandt und sich einer solchen Forderung gegenüber der Politik angeschlossen. Dabei ist es uns, auch unter Teilnahme an der maßgeblichen DOSB-Ausschusssitzung, gelungen, konkrete Formulierungen in einen Forderungskatalog, den der DOSB nun an die Bundesregierung richtet, zu integrieren und so gezielte Belange des Golfsports zu berücksichtigen<sup>1</sup>.

Hinweis zu Mitgliedsbeiträgen: Die Finanzverwaltung hält, unabhängig vom zuvor Dargestellten, erkennbar an ihrer Rechtsauffassung fest, nach der Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Sportvereine mangels Leistungsaustausch schon von vornherein nicht steuerbar sind und damit auch weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Hieran dürfte sich – soweit absehbar – mittelfristig nichts ändern, auch wenn die Finanzrechtsprechung (BFH) hier eine andere Sicht hat.

## 2. DGV aktiv: Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge<sup>2</sup>

Wie Ihnen bekannt ist, sind gemeinnützige Golfclubs bei Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durch die im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) festgelegte Höchstgrenze, die in ihrer Höhe (mit dem Durchschnittswert von 1.023 Euro) seit nunmehr über 25 Jahren unverändert gilt, limitiert. Allein schon die über diesen Zeitraum zu verzeichnenden Kostensteigerungen führen dazu, dass gemeinnützigen Golfclubs die Einhaltung dieser Grenze zunehmend Probleme bereitet. Mit nicht wenigen Mitgliedern, die davon besonders betroffen sind, da sie die zulässige Grenze erreichen bzw. zu überschreiten drohen (mit der Folge des möglichen Verlusts der Gemeinnützigkeit) stehen wir dazu in Kontakt und organisieren gemeinsam die intensive Einflussnahme für die überfällige Änderung des AEAO. Wir setzen uns seit mehr als 10 Jahren gegenüber Politik und Verwaltung – bisher allerdings noch nicht erfolgreich – für eine Anpassung dieser Grenze ein. Unsere Argumentation gegenüber der Landes- und Bundespolitik haben wir in einem Faktenblatt zusammengefasst, das von eingeloggten Nutzern im DGV-Serviceportal ([www.golf.de/serviceportal](http://www.golf.de/serviceportal)), dort im Bereich „Recht & Versicherung“, von „A – Z“ und dort unter dem Buchstaben „G“ heruntergeladen werden kann.

---

<sup>1</sup> Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz für das Jahr 2024 sah die Aufnahme einer Befreiungsvorschrift in das UStG vor, nach der „... die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körpererächtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben“ umsatzsteuerbefreit sind. Als Einrichtung ohne Gewinnstreben in diesem Sinne sind zumindest als gemeinnützig anerkannte Golfclubs anzusehen. Nachdem sich aus dem Sport, so auch aus dem Golfsport, allerdings Stimmen mehrten, nach denen die Einführung einer solchen Steuerbefreiung nicht in jedem Fall im Sinne des Sports ist, weil hierdurch ein Vorsteuerabzug für Investition in die Sportanlage ausgeschlossen würde, hat die Bundesregierung die Einführung dieser Neuregelung zurückgestellt und unterzieht diese aktuell einer eingehenden fachlichen Prüfung. Dabei wird insbesondere auch die Einführung eines vom DGV befürworteten Optionsmodells geprüft, d. h. eines Wahlrechts zugunsten des Golfclubs, ob die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird oder nicht. (Stand Januar 2025).

<sup>2</sup> Von den Finanzbehörden von Bund und Ländern wurde Anfang des Jahres 2024 eine Anhebung der Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge in gemeinnützigen Einrichtungen beschlossen. Diese betragen danach im Durchschnitt 1.440,-- Euro für den Jahresmitgliedsbeitrag, 2.200,-- Euro für die Aufnahmegebühr und 7.200,-- Euro für die Investitionsumlage (Stand Mai 2024).

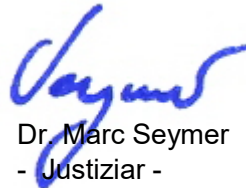
Aus nicht nachvollziehbaren, auf Grund der vorliegenden Anhaltspunkte aber zu vermutenden opportunistischen Gründen, verweigern sich Politik und Verwaltung noch dem darin formulierten berechtigten Verlangen. Auch eine große Zahl von Gesprächen, u. a. auf hoher Ebene in zuständigen Bundesministerien und Landesregierungen, führten bisher nur zu Teilerfolgen auf dem Weg zu einer Anpassung des AEAO. Ausgehend von einer erneuten Initiative unsererseits erhielten wir zuletzt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen aus April darüber Nachricht, dass eine Erörterung im Kreis der zuständigen Fachgremien auf Bundesebene bei der jüngst erfolgten Überarbeitung des AEAO keine Mehrheit zugunsten einer Anpassung der Höchstgrenze ergeben hat; auch wenn das Ministerium selbst eine Änderung befürwortete. Die Unterstützung, auch von anderer Seite, wächst, ist aber erkennbar noch nicht mehrheitlich. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Kostensteigerungen, insbesondere für Energie, die zu einer weiteren Zuspitzung der Selbstfinanzierung von Golfanlagen auch durch gemeinnützige Golfclubs führen, wird der DGV weiter mit Nachdruck auf eine Anpassung der Höchstgrenze drängen. Es handelt sich dabei um ein von uns vordringlich behandeltes Thema.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte gerne per Mail an uns, bevorzugt an Dr. Marc Seymer ([seymer@dgv.golf.de](mailto:seymer@dgv.golf.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHER GOLF VERBAND e.V.



Alexander Klose  
- Vorstand Recht & Services -



Dr. Marc Seymer  
- Justiziar -

Anlage  
DGV-Schreiben an DOSB